

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt
zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom . . . September 2020 – VI 210/7445.1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, der Landesjägerschaft, dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 16 des Jagdgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V) 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens in Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel aus der Jagdabgabe.

2 Zweckungszweck

Die Richtlinie dient der zweckgebundenen Verwendung der Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes, der Biotopgestaltung zur Erhaltung und Wiederherstellung der einheimischen Artenvielfalt,
- 3.2 Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten,
- 3.3 Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,

- 3.4 die Aus- und Weiterbildung der Jäger,
- 3.5 die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe,
- 3.6 Öffentlichkeitsarbeit für das Jagdwesen unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 3.7 sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens, zum Beispiel Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen, Projekte zur Erforschung und Fortentwicklung der Jagd, Jagdhundewesen.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und jagdliche Aufgabe wahrnehmen oder dem Jagdwesen dienen.
- 4.2 Natürliche Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern jagdabgabepflichtig sind und dort ihren Hauptwohnsitz haben sowie Inhaber eines gültigen Jagd- und/oder Falknerjagdscheines sind.
- 4.3 Natürliche Personen vor dem vollendeten 21. Lebensjahr, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Hauptwohnsitz haben und die Jäger- und/oder Falknerprüfung erfolgreich absolviert haben.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden.
- 5.2 Diese Richtlinie betrifft Maßnahmen, soweit sie in Mecklenburg-Vorpommern realisiert und wirksam werden.
- 5.3 Bei Maßnahmen, die Flächen in Anspruch nehmen, muss der Antragstellende Eigentümer der Flächen sein bzw. für die Dauer der Zweckbindung eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

- 5.4 Für Maßnahmen nach Nummer 3.4 muss sich der Antragstellende in der Ausbildung zum/zur Revierjäger (-in) in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 6.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung / Festbetragsfinanzierung
- 6.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 6.4 Höhe der Zuwendung: für Maßnahmen als Anteil bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:
- 6.5 Für folgende Maßnahmen wird ein Festbetrag gewährt:
- 6.5.1 je Falle 50,00 Euro und je Fallensender 100,00 Euro, insgesamt maximal 3 Fallen und Fallensender je Jagdbezirk,
- 6.5.2 je bestandener Prüfung im Sinne von Pkt. 4.3 einmalig 100,00 Euro für Zuwendungsempfänger gemäß Pkt. 4.3,
- 6.5.3 je Auszubildenden und Jahr maximal 1.000,00 Euro.
- 6.6 Die Bagatellgrenze für Maßnahmen mit Anteilfinanzierung beträgt 500,00 Euro.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger kann den Eigenanteil durch unbare Eigenleistungen erbringen. Diese können mit einem Stundensatz des jeweils geltenden Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragsteller ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte. Dazu sind drei Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.
- 6.8 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- Öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren,
 - Ausgaben für einen Flächenerwerb,
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz,
 - Reisekosten, soweit sie die nach Landesreisekostengesetz anerkennungsfähigen Ausgaben übersteigen, sowie Tagegelder,
 - Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind,

- Fernmeldegebühren aufgrund privater Orts- und Ferngespräche und entsprechende Faxgebühren,
- Bewirtung und Präsente,
- Unterhaltung und Neubau von Schießständen,
- Waffen und Munition,
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die der Verfolgung und Realisierung gewerbliche Zwecke dienen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.2 Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro kann für Zuwendungsempfänger außerhalb des gemeindlichen Bereiches ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.
- 7.3 Die Zweckbindung endet für bauliche Anlagen nach zehn Jahren, für Sachen und technische Einrichtungen nach fünf Jahren und für Anpflanzungen nach fünf Jahren gerechnet vom letzten Zeitpunkt der Auszahlung der Maßnahme an.
- 7.4 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 7.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 3.2 und 3.3 behält sich das Land die Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen vor.

8 Datenspeicherung

- 8.1 Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren.
- 8.2 Die Daten werden in einer Datenbank des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt für die Dauer der Zweckbindung gespeichert. Die Postanschrift lautet:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin.
Über diese Anschrift erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 8.3 Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen des Landes sowie den von diesen zu Prüfzwecken beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden.

9 Verfahren

9.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich auf dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen.

Mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen:

- eine Projektbeschreibung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen
- Kostenvoranschläge
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen (z. B. nach Naturschutzausführungs- oder Landeswaldgesetz)

Der Antrag ist vollständig und formgebunden bei dem für das Jagdwesen zuständigen Ministerium als oberster Jagdbehörde zu stellen. Die Antragsformulare stehen im Internetauftritt des für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums als Download zur Verfügung oder werden auf Anfrage bereitgestellt. Die Anträge können ganzjährige gestellt werden.

9.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für das Jagdwesen zuständige Ministerium als oberste Jagdbehörde.

Die Postanschrift lautet:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin.

9.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist formgebunden an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Hierfür sind die bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Formulare zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

9.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist mit Antragsstellung auf Schlusszahlung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

9.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das

Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9.6 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, dem § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

10.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 20... außer Kraft.

10.2 Übergangsvorschriften

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.